

FMA-Wegleitung 2018/36 – Antrag auf Zulassung zur erleichterten Treuhänderprüfung

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für natürliche Personen auf Zulassung zur erleichterten Treuhänderprüfung gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Adressaten:	Natürliche Personen als Antragsteller gemäss Treuhändergesetz (TrHG)
Betrifft:	Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 TrHG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	14.09.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Ein Antragsteller wird zur erleichterten Treuhänderprüfung zur Erlangung einer Treuhänderbewilligung zur umfassenden Tätigkeit zugelassen, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis e sowie Abs. 2 Bst. a TrHG erfüllt (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 TrHG). Die Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV) findet entsprechend Anwendung.

Die Gebühr für die Treuhänderprüfung beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. a CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Der Antrag wird rasch möglichst bearbeitet.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

- hinreichend bestimmter schriftlicher Antrag an die FMA („Antrag auf Zulassung zur erleichterten Treuhänderprüfung zur Erlangung einer Treuhänderbewilligung zur umfassenden Tätigkeit“);
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; ²
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; ³
- Strafregisterbescheinigung im Original; ²
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; ³
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinäre Unbescholtenheit; ³
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat; ⁴
- Kopie eines Nachweises über die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d Rechtsanwaltsgesetz (RAG);

- oder Kopie eines Nachweises über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung für Rechtsanwälte nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d RAG;
- oder Kopie eines von der Prüfungskommission für Rechtsanwälte anerkannten Nachweises der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d i.V.m Art. 74 ff. RAG;
- Kopie eines Nachweises einer praktischen Betätigung nach Art. 8 TrHG; ⁵
- Bestätigung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. ⁶

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 5 Abs. 1 TrHG gleichwertig.

- ² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

- ³ Für die Erklärungen sind die auf unserer Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

- ⁴ Nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. d TrHG muss der Antragsteller das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

- ⁵ Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, welche die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die praktische Betätigung nach dem RAG angerechnet.

Anerkannt wird nur eine praktische Betätigung, die in Zusammenhang mit den in Art. 2 Bst. a und b TrHG genannten Tätigkeiten steht. Der Arbeitgeber hat dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, wobei die einzelnen Tätigkeitsbereiche in dieser Bestätigung angeführt sein müssen.

Die praktische Betätigung hat drei Jahre in Vollzeit zu dauern, wobei mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhöht sich die Dauer entsprechend.

- ⁶ Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf LI89 0880 0000 0219 7559 2 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, unter Angabe des Verwendungszwecks „39300/902403 / vollständiger Name des Prüflings“ einzuzahlen.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-

Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2022